

Dichtheitsprüfung in Steinhagen

Seit dem 01.01.1996 ist die Dichtheitsprüfung landesgesetzlich geregelt.

Gemäß § 61 a Abs. 4 Landeswassergesetz NRW muss die erste Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

Gesetzlich gilt also, dass jede bestehende Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt und die noch nie auf Dichtheit geprüft worden ist, bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit geprüft werden muss.

Ausnahmen:

- **Wasserschutzgebiete** – hier ist die Dichtheitsprüfung grundsätzlich bis spätestens zum 31.12.2015 durchzuführen.

Es gelten kürzere Fristen für

- a) *häusliche Anlagen*, die vor dem 01.01.1965 errichtet worden sind, und
- b) *gewerbliche Anlagen*, die vor dem 01.01.1990 errichtet worden sind.

- Wenn Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Fremdwassersanierungskonzept festgelegt sind.
- Für Kleinkläranlagen gilt spätestens der 31.12.2015 als Prüftermin. Dieser kann nach derzeitigem Rechtsstand nicht per Satzung verlängert werden.

Die Dichtheitsprüfung ist schon seit einigen Jahren durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde Steinhagen bereits dann vorgeschrieben, wenn eine Abwasseranlage neu errichtet oder geändert (z.B. erweitert oder saniert) wird.

Vorteile für die Bauherrin/den Bauherrn:

- Nachweis über den mängelfreien Einbau der Abwasserleitungen
- Sicherung von Gewährleistungsansprüchen

Wie geht es in Steinhagen für bereits bestehende Abwasserleitungen weiter?

Im Landeswassergesetz NRW ist die Möglichkeit einer Fristenverlängerung durch die Gemeinde vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass landesgesetzlich im Frühjahr 2012 eine Änderung des § 61 a Landeswassergesetz NRW und auch der Erlass einer speziellen Rechtsverordnung geplant ist, wurde für die Gemeinde Steinhagen nicht -wie ursprünglich geplant- im letzten Quartal 2011 eine Satzung über die Abänderung von Fristen für die Dichtheitsprüfung eingeführt.

Die weitere landesrechtliche Entwicklung soll zunächst erst abgewartet werden.

Die Gemeinde empfiehlt daher allen Eigentümern von bestehenden Abwasserleitungen, die eine Dichtheitsprüfung durchführen möchten, sich vorher bei den zuständigen Mitarbeitern (Herr Bloy, Herr Drouyn, Frau Neumann) im Rathaus zu erkundigen.

Bei Neubauten bzw. einer Erweiterung oder Änderung (Sanierung) der Schmutzwasserleitungen ist jedoch immer eine Dichtheitsprüfung durchzuführen (siehe oben). Diese Fälle bleiben von der aktuellen landesrechtlichen Entwicklung unberührt.

Auch das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) verpflichtet den Betreiber einer privaten Abwasserleitung, deren Zustand zu überprüfen (§ 61 Abs. 2 WHG). Eine Frist für diese Prüfung hat der Bundesgesetzgeber allerdings nicht geregelt. Ebenso hat der Bund hierzu bislang keine Rechtsverordnung erlassen, die diese Pflicht konkretisiert (§ 61 Abs. 3 WHG), so dass das Landesrecht wie § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW fort gilt.

Haben Sie bereits eine Dichtheitsprüfung der Schmutzwasserleitungen durchgeführt und diese ggf. saniert, so seien Sie beruhigt. Sie haben nicht unnötig Geld investiert, sondern Sie sind Ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen.

Das Ableiten von Schmutzwasser durch defekte private Abwasserleitungen in den Boden kann den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 Strafgesetzbuch) erfüllen.